

Reglement über die Amtsvormundschaft

(Vom 11. April 1979)

Der Gemeinderat Schwyz

gestützt auf § 29 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, vom 14. September 1978

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Gemeinde Schwyz führt eine Amtsvormundschaft, deren Amtsinhaber im Vollamt oder Nebenamt angestellt werden können. 1. Grundsatz

² Mit vormundschaftlichen Aufgaben können auch Gemeindeangestellte betraut werden, wenn sich dies namentlich aus fürsorgerischen Gründen als zweckmässig erweist.

Art. 2

¹ Die administrative Aufsicht über die Amtsvormünder obliegt dem Gemeinderat. 2. Aufsicht

² Die fachliche Aufsicht obliegt der Vormundschaftsbehörde.

Art. 3

¹ Jeder Amtsvormund hat alle ihm durch die Vormundschaftsbehörde übertragenen Aufgaben zu erfüllen, insbesondere die Führung von Vormundschaften, Beistands- und Beiratschaften, Erziehungs- und Pflegekinderkontrollen, sowie die Vornahme von Abklärungen. 3. Aufgaben der Amtsvormünder

² Jeder Amtsvormund hat die geistigen, körperlichen und vermögensrechtlichen Interessen seiner Schutzbefohlenen nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen.

³ Der Amtsvormund hat über jeden Schützling ein Aktenheft anzulegen, das alle Belege enthält, Aufschluss über die Betreuungsmassnahmen gibt und eine übersichtliche Verkehrs- und Vermögensrechnung enthält.

⁴ Die Schutzbefohlenen sind so oft als nötig, wenigstens aber einmal im Jahr zu besuchen.

Art. 4

Wer als vollamtlicher Amtsvormund angestellt ist, wird nach Massgabe der Verordnung über die Dienstverhältnisse und Besoldungen des Personals entlohnt. 4. Entschädigungen
a) beim Vollamt

Art. 5

Nebenamtliche Amtsvormünder, die nicht gleichzeitig Gemeindeangestellte sind, beziehen eine vom Gemeinderat festgesetzte Entschädigung. b) beim Nebenamt

Art. 6

Gebühren, die für Verrichtung von vormundschaftlichen Aufgaben durch Amtsvormund oder Gemeindeangestellte zu erheben sind, fallen in die Gemeindekasse. 5. Gebühren

Art. 7

6. Schluss-
bestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement über die Amtsvormundschaft in der Gemeinde Schwyz vom 27. April 1962 aufgehoben.

² Es wird in die Sammlung der Erlasse und Verträge der Gemeinde Schwyz aufgenommen.